

# DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

E 14087

Nummer 4 • 37. Jahrgang

Oktober – Dezember 2021



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Verbraucherzentrale wirkt! Noch besser: bewirkt. Nämlich ständig neue Abmahnungen und Gerichtsentscheidungen gegen Unternehmen, die sich rechtswidrig verhalten und Verbraucherrechte missachten. So haben wir jüngst wieder einen Erfolg für Sie und alle anderen Verbraucher:innen verbuchen können, als wir sieben Fitness-Studios abgemahnt haben. In sechs Fällen gaben die Unternehmen die von uns geforderten Unterlassungserklärungen ab. Ein Fall wurde vor Gericht in unserem Sinne entschieden. Sie hatten auf ihren Websites Cookie-Banner verwendet, die Besucher:innen der Websites mit verschiedenen Tricks dazu bewegen sollten, ihre Zustimmung zum Tracking von persönlichen Informationen wie Lieblingsserie, neue Kleidungsstücke oder geplante Reisen zu geben. Das geht natürlich gar nicht. Unter [vz-bw.de/node/64718](https://vz-bw.de/node/64718) lesen Sie mehr zum Thema und können sich darüber informieren, wie sie manipulative Cookie-Banner erkennen. Weitere News und aus unserer Rechtsabteilung und wissenswerte Neuerungen zum Spezial-Thema Inkasso finden Sie hier in der aktuellen Verbraucherzeitung auf Seite 6.

Außerdem lesen Sie in unserer neuen Ausgabe viele Infos für den Umstieg auf ein Elektroauto – ein Thema, das besonders für Haushalte mit eigener Photovoltaik-Anlage interessant ist. Die bekommen ihren Strom nämlich gratis und vor allem CO<sub>2</sub>-neutral vom Dach. Lesen Sie auf Seite 5 wie's funktioniert.

Neben vielen weiteren Beiträgen aus all unseren verschiedenen, spannenden Verbraucherbereichen, haben wir auch wieder eine Liste mit vielen verschiedenen Online-seminaren für Sie, die sie alle kostenlos und bequem von zuhause aus besuchen können. Viel Spaß beim Lesen und eine gute Zeit wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

## ZWEIMAL NEUE KRAFT VORAUSS!

Mit der Eröffnung einer neuen Beratungsstelle in Villingen-Schwenningen und des Quartiersbüros in der Mannheimer Neckarstadt-West baut die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ihr Beratungsnetz weiter aus und unterstützt Menschen direkt vor Ort persönlich bei vielen Problemen aus dem Verbraucheralltag.



von links nach rechts: Oberbürgermeister Jürgen Roth, Staatssekretärin und MdL Sabine Kurtz, VZ-Verwaltungsratsvorsitzender Dr. Friedrich Bullinger, Beratungsstellenmitarbeiter Thomas Macha, Armin Waldbüßer MdL und Mitglied im Verwaltungsrat der VZ, Beratungsstellenmitarbeiterin Tanja Vogel, MdL Martina Braun, VZ-Vorständin Cornelia Tausch.

„Was nützen die besten Verbraucherrechte, wenn die Betroffenen sie nicht kennen oder niemanden haben, an den sie sich mit Problemen aus dem Verbraucheralltag wenden können?“, sagte Rita Hagl-Kehl, Staatssekretärin im BMJV, bei ihrem Besuch der Presseveranstaltung zur Quartierseröffnung im Mannheimer Bürgerhaus am 3. August 2021. Mit dem bundesweiten Projekt „Verbraucher stärken im Quartier“ stehe nun auch das Team der Verbraucherzentrale im Quartiersbüro in der Mannheimer Neckarstadt-West Menschen mit Rat und Tat zur Seite und „erfährt aus erster Hand, wo der Schuh drückt“, so Hagl-Kehl weiter. Auch Sabine Kurtz, die baden-württembergische Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz betonte: „Auch in Zeiten zunehmender digitaler Angebote bleibt der menschliche Kontakt bei der Information und Beratung – wie sie hier in der Quartiersberatung erfolgt – eine wichtige Unterstützung. Vor allem für diejenigen, denen der digitale Zugang verschlossen bleibt“. Klaus Müller, Vorstand des Bundesverbands der Verbraucherzentralen (VZBV), ergänzt: „Das Projekt bringt die Verbraucherarbeit in die Quartiere, in denen die Menschen Unterstützung am nötigsten haben. Denn dort werden Notlagen von Verbrauchern häufiger durch Abzocke ausgenutzt“.

Um den Aufbau einer neuen Beratungsstelle zu stemmen, braucht es starke Partner. Große Unterstützung erhielt die Verbraucherzentrale

bei der Eröffnung ihrer neuen Beratungsstelle in Villingen-Schwenningen von der Stadt Villingen-Schwenningen, die Räume in der Winkelstraße zur Verfügung stellt, sowie durch die Politik vor Ort und im Land. „Die Verbraucherzentrale ist und bleibt die wichtigste Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg – über digitale Zugänge, aber insbesondere auch im persönlichen Kontakt vor Ort wie jetzt in Villingen-Schwenningen“, betonte Sabine Kurtz bei der Eröffnung am 2. August in Villingen-Schwenningen. Das Land bekräftigte daher seine Verlässlichkeit als Partner und werde die finanzielle Unterstützung der Verbraucherzentrale in den nächsten Jahren weiter verbindlich verstetigen.

Verbraucher:innen können sich in der neuen Beratungsstelle in der Winkelstraße 7 im Stadtteil Schwenningen zu einem großen Spektrum an Verbrauchertemen beraten lassen. Das Angebot startet ab sofort mit Beratungen unter anderem zu Problemen mit Reiseanbietern, Mobilfunk- und Internetverträgen oder Fragen rund um Gewährleistung und Garantie. Hinzukommen werden Beratungen zu den Themen Geldanlage, Altersvorsorge und Immobilienfinanzierung. ●



von links nach rechts: Staatssekretärin und MdL Sabine Kurtz, Quartiersmitarbeiterin Isabella Glott, VZ-Vorständin Cornelia Tausch, Staatssekretärin und MdB Rita Hagl-Kehl, VZBV-Vorstand Klaus Müller.

NACHBARSCHAFTEN STÄRKEN  
Miteinander im Quartier

**INHALT** ● **Finanzen: Seite 2** Verwahrentgelte – was Sie jetzt wissen müssen | Fall aus der Beratungspraxis ● **Versicherungen: Seite 3** Ein Jahr elektronische Patientenakte – ein Resümee | Fall aus der Beratungspraxis ● **Ernährung: Seite 4** Naht das Ende von Einwegplastik? ● **Bauen | Wohnen | Energie: Seite 5** Photovoltaik und Batteriespeicher für clevere Elektromobilität | Kostenpauschalen in Handwerkerrechnungen | Handwerkerprobleme in Coronazeiten ● **Recht | Verbraucherbildung: Seite 6** Neues aus der Rechtsabteilung | Mehr Informationspflichten für Inkassodienstleister | Verbraucherbildung im Fremdsprachenunterricht ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht: Seite 7** Teures Vergnügen: In-App-Käufe | Falsche Inkassoschreiben ● **Ihre Verbraucherzentrale: Seite 8**

## VERWAHRENTGELTE – WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN

Viele Verbraucher:innen erhalten zur Zeit Post von Ihrem Kreditinstitut, in der sie zu einem „Beratungsgespräch“ gebeten oder aufgefordert werden, Verwahrentgeltvereinbarungen zu unterzeichnen. Angeblich lasse die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank die Ertragslage der Institute wegbrechen und jeder müsse nun eben Negativzinsen bezahlen.

faches des Verwahrentgelts. Hier ist Skepsis angebracht.

### Was passiert, wenn ich keine Verwahrentgeltvereinbarung unterschreibe?

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bank einige bestehende Verträge im Rahmen ihrer vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten kündigen wird. So gibt es für Tagesgeldkonten

Bei Verwahrentgelten gilt dieses Versprechen nicht mehr, denn das Guthaben würde mit der Zeit immer weniger werden.

Am 7. Mai 2021 wurde in der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossen, dass die Bundesregierung prüfen möge, ob und

wie die Einführung von Negativzinsen bei Girokonten verboten oder in verbrauchergerechter Weise beschränkt werden könne. Das Problem wird in der Politik also bereits diskutiert. Sie können sich mit Ihrem Anliegen jederzeit an die Landtags und Bundestagsabgeordneten aus Ihrem Wahlkreis wenden. ●



### Verwahrentgelt, Strafzinsen, Negativzinsen – alles dasselbe?

In der Berichterstattung tauchen verschiedene Begriffe auf, die alle im Grunde dasselbe meinen. Am häufigsten ist von Strafzinsen und Negativzinsen die Rede. Beides gibt es aber im deutschen Recht nicht. Zinsen muss nur zahlen, wer Schulden hat. Diese Unterscheidung ist aus rechtlichen Gründen wichtig. Weil nach dem Darlehensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches im Grundsatz nur Schuldner Zinsen zahlen müssen, können Vertragsparteien nicht so einfach etwas Anderes regeln. Deshalb ist in den Vertragsformularen und Preisverzeichnissen der Banken auch von Verwahrentgelten die Rede, und nicht von Negativzinsen.

Banken versuchen, einen neuen Vertragstypus, ja sogar einen neuen Geschäftszweig zu etablieren. Wer eine Verwahrung beauftragt, soll dafür zahlen, ähnlich wie beim Schließfach. Zwischen der Verwahrung von Bankguthaben und der Verwahrung von Gegenständen im Schließfach gibt es aber einen Unterschied: beim Schließfach ist der Vertragszweck tatsächlich die Verwahrung von Gegenständen. Kontoguthaben dagegen muss die Bank nicht im eigentlichen Sinne verwahren, sondern sie darf es an Dritte verleihen und dafür Zinsen kassieren. Ganz gewiss liegt das Geld aber nicht in einem Umschlag oder einem Schließfach, auf dem der Name des Sparernden steht.

Es ist natürlich Ihr gutes Recht, die Vereinbarung eines Verwahrentgelts abzulehnen. Die Banken nutzen die Einführung von Verwahrentgelten auch regelmäßig für Verkaufsgespräche. Hierbei bieten sie verschiedene Alternativen an, von Rentenversicherungen über Bausparverträge bis hin zu Wertpapieren und Investmentfonds. Die Provisionen, die sie dabei kassieren, betragen meist ein Viel-

regelmäßig keine langfristigen Laufzeitvereinbarungen, welche die Bank binden. Für Sparkonten gilt meist eine vertragliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Allerdings steht der Kündigung von Girokonten das gesetzlich verankerte Recht auf ein Guthabenkonto möglicherweise entgegen. Dies gilt insbesondere bei Sparkassen, weil diesen nach den Sparkassengesetzen der Bundesländer jeweils ein besonderer öffentlicher Auftrag zugewiesen ist. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass Geldinstitute Einzahlungen über ein bestimmtes Guthaben hinaus ablehnen und auf diese Weise Anlagegrenzen zu etablieren versuchen.

### Sind Negativzinsen und Verwahrentgelte zulässig?

Ob Negativzinsen oder Verwahrentgelte rechtlich zulässig sind, muss oft anhand von Einzelfällen geklärt werden. Es gibt rechtliche Grauzonen, aber auch eindeutig rechtswidrige Vereinbarungen über Verwahrentgelte. In einigen Fällen konnten wir vor Gericht eine Klärung erreichen, einige Verfahren laufen noch. Einen Überblick und ausführliche Informationen dazu haben wir auf unserer Internetseite zusammengestellt: [www.vz-bw.de/node/64023](http://www.vz-bw.de/node/64023)

### Ist die Politik gefragt?

Die Politik kann den anstehenden Gerichtsentscheidungen nicht vorgreifen. Sie muss sich aber schon heute die Frage gefallen lassen, ob sie es hinnehmen möchte, dass ihr Versprechen, das Geld der Sparer sei – auch bei den kommunalen Sparkassen – bis 100.000 Euro sicher, durch die Geschäftspolitik der Geldinstitute ausgehöhlt wird. Einen positiven Realzins kann auch die Politik nicht versprechen. Die politisch gewollte Stabilität des Bankensystems hängt aber auch davon ab, ob sich die Anleger:innen darauf verlassen können, dass ihr Geld bei der Bank nominal sicher ist.

## ! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS ZU GELDANLAGE UND ALTERSVERSORGUNG

Banken führen für Guthaben vermehrt Verwahrentgelte, sogenannte Negativzinsen ein. Verbraucherinnen und Verbraucher fragen nach Alternativen. Da ist es gut zu wissen: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg berät auch zum Themenbereich Geldanlage und Altersvorsorge. Das hilft Betroffenen – und gleichzeitig bekommt die Verbraucherzentrale so laufend Einblicke in das Verhalten der Anbieter, um Verbraucherinteressen besser vertreten zu können und um Missstände am Markt nach Möglichkeit abstellen zu können.

„Wir sind in Geldanlagen unerfahren und haben Angst, das über Jahre durch Arbeit verdiente Geld für das Alter durch falsche Investition zu verlieren.“ So formuliert es ein Rentnerhepaar, er 68, sie 66 Jahre alt, aus einer schwäbischen Kleinstadt. Anzulegen sind 280.000 Euro, die im Moment bei einer Sparkasse und einer Volksbank ausschließlich auf Girokonten und Sparbüchern liegen. Immerhin kennt sich das Ehepaar gut genug in Finanzdingen aus, um zu wissen, dass es bei Banken und Finanzvertrieben keine unabhängige Beratung erwarten kann. Es wendet sich deshalb an uns.

„Wir wollen keine Risiken, Experimente, Höchstzinsen und keinen Totalverlust. Mindestens das Eingezahlte soll z.B. als Rückzahlung sicher sein“, sagen sie weiter. „Wir wollen lediglich einen Inflationsausgleich“.

Das klingt bescheiden, in diesen Zeiten ist es das aber nicht, denn einen Inflationsausgleich anzustreben, ohne jegliches Risiko einzugehen, ist seit einigen Jahren schlicht utopisch. Für Tages- und Festgeld gibt es bei Filialbanken meist 0,0% Zinsen, und die Sparkasse und die Volksbank, bei denen das Paar Kunde ist, wollen jetzt Verwahrentgelte in Höhe von 0,5% p.a. ab 100.000 Euro Guthaben einführen. Bei gleichzeitig mehr als zwei Prozent Inflation pro Jahr führt das Streben nach Sicherheit zu allmählichem, aber fast schon sicherem Kaufkraftverlust.

Das Ehepaar denkt zunächst an den Erwerb einer Immobilie. Doch rasch wird ihnen in der Beratung klar, dass eine eigene Wohnung keine Lösung darstellt: Immobilien können erheblichen Preisschwankungen unterliegen, erst recht, nachdem die Preise in vielen Gegenden Deutschlands schon seit zwölf Jahren massiv gestiegen sind. Zudem gehen streng genommen schon in der Stunde des Kaufs etwa 10% des Kaufpreises wegen der Erwerbsnebenkosten für Makler, Notar, Grundbuch und Grunderwerbsteuer verloren. Von wegen „Immobilien sind sicher“. Das Ehepaar möchte zudem neben der gesetzlichen Altersrente jeden Monat 900 Euro aus dem Ersparten entnehmen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sollte irgendwann einmal Pflege nötig sein, wollen die beiden monatlich vierstellige Beträge aus ihrem Vermögen abheben. Eine Immobilie passt zu diesen Wünschen nicht. Entweder müssen sie bei der Risikobereitschaft oder beim gewünschten Inflationsausgleich Abstriche machen, beides zusammen ist nicht zu haben. Nach Abwägung von Chancen und Risiken erklären die beiden, dass sie Wertschwankungen von bis zu 10% des Gesamtvermögens tolerieren können.

In diesem Fall wäre es bedarfsgerecht, den Löwenteil sicher wie bislang bei der Bank in Festgeldern anzulegen. Allerdings können maximal rund 20% des Vermögens in offene Immobilienfonds angelegt werden sowie etwa 7% in weltweit streuende Aktien-ETFs. Auf diese Weise sind Wertschwankungen auf das gewünschte Maß begrenzt. Während herkömmliche Aktienfonds, wie sie von Banken und Finanzvertrieben angeboten werden, meist 1,5% bis über 2% Kosten pro Jahr aufweisen, sind es bei ETFs meist nur etwa 0,2% p.a. Auf Sicht von einem Jahr mag der Unterschied harmlos erscheinen, aber der Betrag wird jedes Jahr fällig und er bezieht sich auf die gesamte Anlagesumme. Auf Dauer führt das zu erheblichen Unterschieden im Vermögenszuwachs. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Umsetzung. Bei einer guten Streuung gilt der Grundsatz: Buy and Hold – Kaufen und Liegen lassen. Das ist nicht nur besser für die Nerven, sondern auch für die Rendite. Denn bei Aktien muss man immer mit zwischenzeitlichen Verlusten rechnen und diese aussitzen können. Um für den sicheren Teil der Anlage Verwahrentgelte zu vermeiden, sucht sich das Paar am besten eine weitere Bankverbindung. Mit unserem Anlagevorschlag ist ein Inflationsausgleich zwar keineswegs garantiert. Er bietet aber etwas höhere Renditechancen, und dies im Rahmen der individuellen Risikobereitschaft. Denn solange man keine Glaskugel besitzt, gibt es nur ein Mittel, mit den Ungewissheiten der Zukunft umzugehen: Vermögensstreuung.

Wenn Sie das Thema Finanzen interessiert: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet neben Beratungen auch Broschüren, Bücher, Podcasts (<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/geld-versicherungen/finanzen-alle-podcastfolgen-58287>) und Online-Seminare (<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/onlineseminare-bw>) an. ●

## EIN JAHR ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE – EIN RESÜMEE

**Nun gibt es sie bald ein Jahr, die elektronische Patientenakte (EPA). Denn seit 1. Januar 2021 müssen gesetzliche Krankenkassen den bei ihnen versicherten Mitgliedern eine solche einheitliche Patientenakte anbieten. Die Verbraucher:innen in einer privaten Krankenvollversicherung haben von ihrem Versicherer oft individuelle Lösungen zur elektronischen Speicherung von Gesundheitsdaten angeboten bekommen, voraussichtlich ab nächstem Jahr sollen sie auch die einheitliche elektronische Patientenakte nutzen können. Insgesamt war der Start der EPA bisher eher holprig.**

Die gesetzlichen Grundlagen zur elektronischen Patientenakte EPA finden sich im § 341 SGB V: Es wird von den gesetzlichen Kranken-

kassen eine elektronische Akte auf Antrag der Versicherten angeboten. Die elektronische Patientenakte ist freiwillig, Verbraucher:innen

sollen nicht gezwungen werden, eine EPA zu führen. Dies ist eine ganz wichtige Grundlage, denn ohne die Freiwilligkeit wären alle Angebote nicht verbraucherorientiert und eine Akzeptanz bei den Versicherten erschwert. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat nicht nur das Anlegen einer elektronischen Patientenakte freiwillig zu erfolgen, sondern die Verbraucher:innen entscheiden auch, welche Informationen in diese Akte aufgenommen werden. So sind auf Verlangen der Versi-

Und genau hier ist ein großes Problem aus Verbrauchersicht entstanden. Denn für einen vertrauenswürdigen Start der EPA ist es unabdingbar, dass Verbraucher:innen sicher sein können, dass sie selbst souverän über die Verwendung ihrer in der EPA gespeicherten Gesundheitsdaten entscheiden können. Was soll mit den eigenen Daten geschehen und wer soll sie nutzen dürfen? An diesem so bedeutenden Grundsatz scheint zumindest auf mittlere Frist schon jetzt kräftig gerüttelt zu werden. So hat der Sachverständigenrat Gesundheit der Bundesregierung in einer Studie vorgeschlagen, dass Verbraucher:innen lediglich über eine Opt-out-Möglichkeit votieren können sollen, dass ihre Daten nicht einfach so von Forschungsunternehmen und anderen Institutionen genutzt werden. Das wäre dann gleichbedeutend damit, dass Verbraucher:innen aktiv werden müssten, wenn sie ihre Daten nicht unter Umständen gewinnorientierten Organisationen zur Verfügung stellen wollen. Auch wenn Forschung mit diesem riesigen Datenschatz der EPA sehr große Chancen für den Einzelnen und auch die gesamte Gesellschaft bietet, ist es gerade wegen dieser Verheißungen von ausschlaggebender Wichtigkeit, Verbraucher:innen mitzunehmen und auch keine Planungen zu beginnen, wie Verbraucher:innen die grundsätzliche Zustimmung zur Datenweitergabe für Forschungszwecke abgetrotzt werden kann. In diesem Zusammenhang völlig inakzeptabel sind Vorhaltungen an gesetzlich Versicherte, sie hätten eine Pflicht zur Lieferung der Daten für die Forschung, da sie ja auch in den Genuss des gesetzlichen Krankenversicherungssystems gekommen seien.



© Halfpoint / AdobeStock

### ! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS – ERST GRATIS-TESTVERSICHERUNG, DANN MIT ABO ABGEZOCKT

Bereits vor Jahren wurde gerichtlich festgestellt, dass das Unternehmen F.A.S.I. (Flight Ambulance Services International Agency GmbH) illegal handelt, wenn ein unaufgefordert unterbreitetes, kostenloses Testangebot nach Ablauf der Probephase automatisch in einen kostenpflichtigen Vertrag umgewandelt wird. Das stellte das Landgericht Limburg fest und untersagte dieses Vorgehen. Leider hielt sich F.A.S.I. danach in einer Reihe von Fällen nicht an diese Vorgabe. Dies wurde deutlich, nachdem sich Verbraucher:innen mit Anfragen und Beschwerden an die Verbraucherzentrale wandten. Dadurch zeigte sich das nach wie vor aktive „Geschäftsmodell“ des Anbieters: Nach Abschluss eines Zeitschriftenabonnements bekamen Verbraucher:innen ein Schreiben, in dem eine dreimonatige Testmitgliedschaft in einer Reiserückholversicherung bestätigt wurde. In diesem Schreiben erhielten sie auch den Hinweis, dass sich die Versicherung kostenpflichtig verlängern würden, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist gekündigt würde. Verbraucher:innen hätten also bei Nichtgefallen der Gratisversicherung diese kündigen sollen, um nicht daraufhin einen beitragspflichtigen Versicherungsschutz zu erhalten. Gerade generös erklärte F.A.S.I., es würde schon „eine kurze Mitteilung“ reichen. Ohne diese Mitteilung würde aus der kostenlosen Versicherung ein kostenpflichtiges Schutzpaket mit Kosten von „nur“ 89 Euro im Jahr, das sich dann auch noch jährlich verlängern würde, falls es nicht gekündigt würde.

So geht das natürlich nicht. Anbieter dürfen zwar Geschenke machen, aber nicht verlangen, dass Verbraucher:innen nach Ablauf einer Frist eine Mitteilung machen, dass sie das Angebot, nun nicht mehr als Geschenk, sondern als beitragspflichtige Dienstleistung, nicht mehr haben wollen. Und selbstverständlich haben sich Anbieter an Urteile und Unterlassungserklärungen zu halten. So sah das auch das Landgericht Limburg a.d. Lahn (50 30/16) und ordnete ein hohes Ordnungsgeld in Höhe von 50.000 Euro an. Es bleibt abzuwarten, wie einsichtig sich das Unternehmen nun zeigen wird oder ob weiterhin diese verbraucherfeindliche Vertriebsmasche versuchen wird.

Der Beschluss des Landgerichtes zeigt die Bedeutung von Verbraucher:innen, die sich mit ihren Beschwerden an die Verbraucherzentrale wenden. Denn dann können wir dreisten und verbraucherfeindlichen Angriffe rechtliche Abwehr gegenüberstellen. ●

cherten – und nur darauf soll es ankommen, nicht auf die Wünsche von irgendwelchen anderen Interessengruppen – Informationen aus unterschiedlichen Gesundheitsbereichen in die Akte aufzunehmen. So kann die EPA ein digitaler Ort sein für Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Früherkennungsuntersuchungen, elektronische Medikationspläne, Datenübermittlungen zwischen Ärzten, die bisher erhaltene Impfungen und vom Arzt ausgestellte Rezepte.

Damit hat eine gut funktionierende EPA für Verbraucher:innen eine ganze Reihe von Vorteilen: Es kann in der EPA alles Gesundheitsrelevante gesammelt werden Patient:innen und Verbraucher:innen erhalten so selbst einen guten Überblick darüber, wann sie welchen Arzt wegen welcher Fragestellung konsultiert haben. Das kann etwa für die eigene Gesundheitsgeschichte interessant sein, die auch hinsichtlich des Abschlusses einiger privater Versicherungen wichtig ist. Im Rahmen einer ärztlichen Behandlung können die Zusammenstellungen in der EPA besonders wertvoll sein für den momentan behandelnden Arzt: Durch die gespeicherten Daten zu den bisherigen Untersuchungen können Doppeluntersuchungen vermieden und damit gesundheitliche Risiken reduziert werden. Und natürlich kann die EPA von großem Nutzen sein für die medizinische Forschung: Die Daten und Krankheitsgeschichten von Millionen von Patient:innen sind ein enormer Schatz, an dem Forschungsinstitutionen ebenso Interesse haben wie Pharmafirmen.

Verbraucher:innen werden sich zu solchen Überlegungen ihre Meinung bilden. Wie auch zum bedeutenden Aspekt des Datenschutzes in Bezug auf die EPA. Denn Datenschutz-Themen machen einen weiteren großen Teil möglicher Probleme und Nachteile aus. So werden Verbraucher:innen abwägen, ob ihnen die Vorteile der EPA die systemimmanenten Probleme wert sind – wie etwa der mögliche Datenverlust durch Hacker, die den Gesamtspeicher angreifen oder sich auf unter Umständen schlecht gesicherte Schnittstellen in Arztpraxen stürzen. Außerdem gibt es das Problem, dass Verbraucher:innen ohne Smartphone oder mobiles Gerät die eigene EPA nur erschwert auslesen können – zwar zum Beispiel in einer hektischen Arztpraxis, nicht aber am heimischen PC. Und wie auch die von Datenschutzbeauftragten massiv kritisierte Begebenheit, dass Verbraucher:innen nicht den jeweiligen Ärzten einzelne Dokumente in der EPA zur Einsicht freischalten können, sondern nur die gesamte EPA oder eben gar nichts. Das Problem soll es ab 1. Januar 2022 jedoch nicht mehr geben. Denn dann soll die „feingranulare“ Steuerung in Bezug auf die jeweiligen Dokumente für Verbraucher:innen möglich sein. Es bleibt abzuwarten, ob sich dann mehr Verbraucher:innen für die EPA unter diesen Rahmenbedingungen entscheiden werden. Egal wie die Entscheidung beim Einzelnen ausfällt: sie hat große Bedeutung. ●

## NAHT DAS ENDE VON EINWEGPLASTIK?

Über Kunststoffverpackungen wird viel berichtet und gestritten. Eindeutig belegt ist, dass Einwegverpackungen eine große Menge an Abfall verursachen, vor allem beim Außer-Haus-Verzehr. Doch um Lebensmittel hygienisch und haltbar zu verpacken, sind die Verpackungen oft notwendig. Zwischen den Kunststoffen gibt es große Unterschiede, manche kann man sehr gut recyceln, andere nicht.

Einweggeschirr und -besteck wird nur wenige Minuten genutzt, daher verbraucht die Herstellung im Vergleich zur Nutzungsdauer viel Energie und Rohstoffe. Nach dem Gebrauch wird das Einweggeschirr nur selten recycelt, sondern oft achtlos weggeworfen und landet so in der Natur. Die meisten Kunststoffe lösen sich nicht auf, sondern zersetzen sich in Mikropartikel und sind fast überall vorzufinden: am Strand, im Meer, im Trinkwasser und auch in manchen Lebensmitteln.

Um der Vermüllung durch diese Produkte entgegen zu wirken, hat die Europäische Kommission 2019 die „Richtlinie zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffe auf die Umwelt“ verabschiedet. Umgesetzt in nationales Recht trat am 3. Juli 2021 die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) in Kraft. Im Handel sowie in der Gastronomie dürfen seither nur noch Restbestände von Einwegkunststoff-Geschirr verkauft und genutzt werden.

### Welche Produkte aus Einwegplastik sind verboten?

- Einmalbesteck und -teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- To-go-Behälter für Lebensmittel oder Getränkebecher aus geschäumtem expandiertem Polystyrol (bekannt als Styropor)
- Wattestäbchen
- Luftballonstäbe

Alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, das sind Kunststoffe mit Zusätzen, die den Zerfall in kleine Bruchstücke begünstigen. Beim Verbot spielt es keine Rolle, ob die Einwegprodukte ganz oder nur teilweise aus Kunststoff bestehen.

### Warum wurden nicht alle Einwegkunststoff-Verpackungen verboten?

Für manche Einwegprodukte gibt es noch keine ökologische oder praktikable Alternative, zum Beispiel für Einweggetränkebecher, deshalb wurden sie nicht verboten. Jedoch sollen sie seit dem 3. Juli 2021 nach der Einwegkennzeichnungsverordnung (EWK-ennzV) mit einem Hinweis versehen werden, dass die Produkte Kunststoff enthalten und bei unsachgemäßer Entsorgung die Umwelt schädigen.

### Diese Einweg-Produkte sind immer noch erlaubt, müssen aber gekennzeichnet werden:

- Hygieneeinlagen (insbesondere Binden)
- Tampons, Tamponapplikatoren
- Feuchttücher (insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege)
- Tabakprodukte, die Filter enthalten und Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukte vorgesehen sind
- Getränkebecher, die teilweise oder ganz aus Einwegkunststoffprodukte bestehen



- Piktogramm für Getränkebecher, die teilweise aus Kunststoff bestehen



- Piktogramm für Getränkebecher, die aus Kunststoff bestehen



© Atstock Productions / AdobeStock

### Gibt es Alternativen?

Gleich vorneweg: Die beste Alternative für Einwegplastik sind Mehrwegprodukte, wie Besteck aus Edelstahl, Teller aus Porzellan, Strohhalme aus Glas oder Metall und Mehrwegsysteme für Kaffeebecher und To-go-Verpackungen. Eine Umstellung auf Mehrweg ist aber natürlich nicht in jedem Bereich von heute auf morgen möglich oder praktikabel.

### Sind Bio-Kunststoffe die Lösung?

Bio-Kunststoffe werden von Herstellern als nachhaltig und mit „100% kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ beworben. Ein Bio-Siegel wie im Lebensmittelbereich gibt es bei Kunststoffen nicht. Unter „Bio“ wird verstanden, dass die Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen statt Erdöl bestehen oder biologisch abbaubar sind. Derzeit landen sie jedoch meist wie andere Kunststoffe im Restmüll und werden verbrannt. Der Grund: Die Bio-Kunststoffe können momentan noch nicht ausreichend durch unsere industriellen Kompostieranlagen abgebaut werden. Deshalb sollten sie auch auf keinen Fall auf dem eigenen Kompost landen, wie es in manchen Fällen durch die Werbung vermittelt wird. Die Verrottung im Garten würde viel zu lange dauern oder unvollständig stattfinden, so dass Kunststoffreste im Kompost verbleiben.

Aber auch plastikfreies Einweggeschirr aus Pappe, Palmblättern oder Zuckerrohr, das nun vermehrt angeboten wird, ist nicht die perfekte Alternative. In kürzlich veröffentlichten Untersuchungen wurden in solchen Produkten teils gesundheitsgefährdende Stoffe, wie Perfluorierte Alkylsubstanzen, Chlorpropanole und Pestizide nachgewiesen.

### Schaden die Einweg-Alternativen der Gesundheit?

Durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung müssen Händler und Gastronomen nun auf plastikfreie Alternativen umstellen. Dies ist beim Außer-Haus-Verzehr und bei Trinkhalmen nicht einfach, denn das Material darf nicht aufweichen, sollte hitzebeständig sein und keine Schadstoffe an die darin enthaltenen Lebensmittel abgeben.

Vier europäische Verbraucherorganisationen aus Frankreich, Dänemark, Spanien und Italien haben insgesamt 50 Produkte wie Trinkhalme aus Papier, Schüsseln aus Zuckerrohr und Teller aus Palmblätter untersucht und festgestellt: Bei einer erschreckend hohen Zahl, nämlich bei mehr als der Hälfte der Proben, wurden unerwünschte Chemikalien in kritischen Mengen nachgewiesen.

### Um welche Chemikalien handelt es sich?

#### Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

PFAS werden eingesetzt, um Materialien wasser- und fettabweisend zu machen, sie sind im Körper nur schwer abbaubar und stehen unter dem Verdacht, die menschliche Fortpflanzungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Sie werden auch mit Krebserkrankungen in Verbindung gebracht.

66 Prozent der Proben, die auf PFAS getestet wurden, überschritten den in Dänemark geltenden Richtwert. Bis heute existieren weder von der Europäischen Union noch von Deutschland festgelegte Grenzwerte.

#### Chlorpropanole (3-MCPD)

Papierbasierte Materialien, wie zum Beispiel Trinkhalme, müssen auch beim Kontakt mit Flüssigkeiten ihre Stabilität beibehalten. Aus den dafür verwendeten Harzen können sich Chlorpropanole als Abbau- und Reaktionsprodukte herauslösen und in das Lebensmittel übergehen. 3-MCPD steht unter dem Verdacht krebserregend zu sein.

27 Prozent der Proben, die auf Chlorpropanol getestet wurden, überschritten den vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfohlenen Richtwert für 3-Monochlorpropanol (3-MCPD).

#### Pestizide

In 28 Prozent der Proben wurden Pestizide nachgewiesen, die zum Teil als krebserregend, mutagen und fortpflanzungsschädigend eingestuft werden

#### Regulierung in Deutschland unzureichend

Außer bei Trinkhalmen gibt es bis heute in Deutschland noch kaum Untersuchungen und Erkenntnisse zu Schadstoffübergängen aus alternativen Einwegverpackungen auf darin enthaltene Lebensmittel. Hinzu kommt, dass Überwachungsbehörden neuartige und potenziell gesundheitsgefährdende Produkte erst überprüfen, wenn sie schon auf dem Markt sind.

Außerdem gibt es für viele Schadstoffe noch keine Grenzwerte, an denen sich die Überwachungsbehörden orientieren können.

#### Deshalb fordert die Verbraucherzentrale:

- Mehr Kontrollen und Untersuchungen von Lebensmittelverpackungen und Einweggeschirr.
- Unsichere Produkte müssen zügig vom Markt genommen werden
- Verbot von potenziell krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe und ein Zulassungsverfahren für Materialien mit Lebensmittelkontakt

## FALL AUS DER BERATUNG: GEWICHTS-REDUKTION DURCH STOFFWECHSELKUR?

„3–5 Kilo weniger Gewicht in 10 Tagen mit garantiertem Abnehmerfolg“. Bei diesem Versprechen wurde auch eine Verbraucherin stutzig, die sich daraufhin an die Verbraucherzentrale wandte. Und tatsächlich: Die Werbeaussage über Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Gewichtsabnahme ist so nicht zulässig. Wir haben den Anbieter der „Dr. Feil Stoffwechselkur“ daraufhin abgemahnt. Dieser hat sich nun verpflichtet, seine Stoffwechselkur künftig ohne diese verbotene Aussage zu bewerben. ●



© tunedin / AdobeStock

## PHOTOVOLTAIK UND BATTERIESPEICHER FÜR CLEVERE ELEKTROMOBILITÄT

Viele Verbraucher:innen zögern mit dem Umstieg auf ein Elektroauto. Nicht selten ist die nicht ausreichende Anzahl öffentlicher Ladesäulen der Grund. Dabei können Fahrzeuge auch zuhause geladen werden. Interessant ist das für Haushalte mit eigener Photovoltaik-Anlage: Die bekommen ihren Strom kostenlos und CO<sub>2</sub>-neutral vom Dach. Wie das funktioniert erklären wir in einer kurzen Übersicht.

### Komponente I: Photovoltaik-Anlage

1 Kilowatt Peak (kWp) Leistung erzeugt je nach Standort zwischen 800 und 1.000 Kilowattstunden Strom (kWh) im Jahr. Der ist umso lukrativer, je mehr man davon selbst verbraucht. Die Installationskosten für PV-Anlagen können mit etwa 1.600 Euro je kWp kalkuliert werden. Wer eine Anlage finanzieren will, kann einen KfW-Kredit bekommen. Wichtig: PV-Anlagen müssen spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registriert werden.

### Komponente II: Elektromobil, Ladestation und Stecker

Elektroautos können zwar an Haushaltssteckdosen aufgeladen werden: Das ist jedoch nicht zu empfehlen, da sie nicht für langes Laden unter hoher Last ausgelegt sind. Für höhere Ladeleistungen empfiehlt sich eine „Wallbox“. Dies ermöglicht nicht nur schnelleres Laden, sondern erlaubt auch eine elektronische Kommunikation mit dem Fahrzeug. Je nach Modell ist es zudem möglich, eine Wallbox elektronisch anzusteuern und damit gezielt Überschussstrom aus einer Photovoltaik-Anlage zum Laden zu nutzen.

Eine Wallbox muss durch einen Elektrofachbetrieb installiert werden. Je nach Leistung muss diese beim Netzbetreiber angezeigt oder sogar genehmigt werden. Die Installa-

tionskosten für Ladestationen bis 22 Kilowatt (kW) liegen je nach Hersteller und Ausstattung zwischen 600 und 2.500 Euro. Für die Installation der Kabelverbindung entstehen im Einzelfall weitere Ausgaben (ca. 300 bis 1.000 Euro). Ein extra Stromzähler kann weitere Zusatzkosten verursachen. Für den Kauf und Aufbau einer Ladestation bis 11 kW Leistung kann man bei der KfW einen Zuschuss von 900 Euro beantragen.

### Komponente III: Batteriespeicher

Viele Anlagen werden mit einem stationären Batteriespeicher in Betrieb genommen. Die Speicherkapazität wird ausgehend vom Haushalt bei ungefähr 1 kWh je 1.000 kWh Strombedarf empfohlen. Das Laden über den Batteriespeicher ist nicht empfehlenswert, da dieser nur für den Stromverbrauch im Haushalt dimensioniert ist. Die Kosten für Batteriespeicher liegen zwischen 800 bis 1.400 Euro pro kWh Kapazität (inkl. Umsatzsteuer und Installation).

Falls Sie mehr über Solarstrom und Elektroautos erfahren möchten, können Sie sich unter [www.vz-bw.de/onlineseminare-bw](http://www.vz-bw.de/onlineseminare-bw) für unser kostenloses Online-Seminar am 13. Oktober 2021 anmelden. Unser Energieberater zeigt, wie das Zusammenspiel zwischen Photovoltaikanlage und Elektro-Auto gelingen kann. ●

## KOSTENPAUSCHALEN IN HANDWERKERRECHNUNGEN

Das Werkvertragsrecht bietet erhebliche Gestaltungsspielräume bei der Vergütungsberechnung. Häufig wird im Vorfeld nicht konkret über Geld gesprochen und Verbraucher:innen sind bei der Rechnungsprüfung über die Höhe der Vergütung überrascht. Häufige Streitpunkte in Handwerkerrechnungen sind Kostenpauschalen.

### Was geht und was geht nicht?

- Bereitstellungspauschalen, wie z.B. „PKW-Bereitstellungskosten“ sind unzulässig.
- Ebenso sind Personalkostenpauschalen, Schreibgebühren, Buchungs- oder Bearbeitungsgebühren unzulässig. Diese sind mit dem Stundensatz abgegolten.
- Rüstzeiten, also das Beladen und Entladen eines Handwerker-Kfz, sind nur im Falle einer besonderen Vereinbarung zu vergüten.
- Fahrtzeiten können grundsätzlich wie Arbeitszeit behandelt werden; sie können auch pauschal oder kilometergenau abgerechnet werden. Aber nie als Doppelberechnung. Entscheidend ist, was vorher vereinbart worden ist. Bei kurzen Einsätzen dürfen Handwerker auch ohne Absprache den Stundenaufwand für An- und Abfahrt berechnen, ansonsten gilt, dass Unternehmer vor dem Vertragsschluss auf alle Kosten hinweisen müssen, um diese später abrechnen zu können. Daneben dürfen auch Fahrzeugkosten – bei entsprechendem Hinweis – als Pauschale auf der Abrechnung geltend gemacht werden, das hat der Bundesgerichtshof 1991 entschieden.
- Kostenvoranschläge sind, soweit nicht anders vereinbart, immer kostenlos.
- Finden sich in einer Rechnung falsche oder offensichtlich überhöhte Posten, haben Verbraucher:innen zwei Möglichkeiten vorzugehen. Zunächst besteht immer Anspruch auf eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Rechnung, erst danach beginnt die Pflicht zur Zahlung. Es kann also der Rechnung widersprochen und eine korrigierte angefordert werden. Es kann aber auch eine Teilzahlung veranlasst werden, mit der lediglich die unstrittigen Positionen ausgeglichen werden. In beiden Fällen immer per Einwurf-Einschreiben widersprechen und die beanstandeten Positionen der Rechnung genau bezeichnen, mit denen man nicht einverstanden ist.
- Ist eine Rechnung unverständlich, besteht ein Anspruch auf Erläuterung! ●



© Rtpatua Images / AdobeStock

## HANDWERKERPROBLEME IN CORONAZEITEN

In unserer Beratung berichten zur Zeit viele Verbraucher:innen, dass Handwerker zwar Angebote erstellen, sich nach dem Vertragsschluss jedoch nicht mehr melden oder die Arbeiten immer wieder verschieben. Beim Nachhaken der Verbraucher:innen kommt es vor, dass Preise nicht mehr gehalten bzw. Nachforderungen gestellt werden. Begründet werden Verzögerungen oder Preisanstiege häufig mit Beschaffungs- und Lieferschwierigkeiten, insbesondere bei Holzprodukten oder elektronischen Artikeln.

Glücklich schätzen können sich die, die einen Festpreis vertraglich vereinbart haben, denn dieser gilt und kann nicht einfach einseitig geändert werden. Erhöhungen des Materialpreises fallen dann in den Risikobereich des Handwerkers. Der Betrieb kann Erhöhungen nicht einfach an den Kunden weitergeben. Bei Kostenvoranschlägen und Angeboten muss geprüft werden, was verbindlich bzw. unverbindlich vereinbart wurde. Vertraglich vereinbarte Preise behalten ihre Gültigkeit, und zwar für die komplette Zeit zwischen Angebot und Leistung.

Aber was macht man bei verzögerten Liefer- und Fertigstellungsterminen? Dann kommt es darauf an, ob ein konkreter Termin für die Fertigstellung oder Lieferung vereinbart wurde. Fehlt ein konkreter Termin, dann heißt es den Vertragspartner in Verzug zu setzen.

Besteht wegen der Lieferverzögerung kein Interesse mehr an der Durchführung des Vertrages, können Verbraucher:innen nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt erklären. Wurde ein genauer Liefertermin vereinbart und von vornherein deutlich gemacht, dass an einer späteren Lieferung kein Interesse besteht, so ist diese Nachfrist entbehrlich.

Ist durch die verzögerte Lieferung ein finanziell messbarer Schaden entstanden, kann – ebenfalls nach Fristsetzung – auf die Abnahme

der Leistung bzw. des Werks verzichtet und Schadenersatz geltend gemacht werden. Den Unternehmer muss dann aber ein Verschulden treffen, das er im Streitfall widerlegen muss. Die Hürden dafür sind hoch. Lieferschwierigkeiten werden zurzeit oft mit der Coronapandemie begründet. Der bloße Hinweis auf die Pandemie reicht jedoch nicht aus. Grundsätzlich muss derjenige, der sich auf das Vorliegen „Höherer Gewalt“ oder unabwendbarer Zustände beruft, die Voraussetzungen penibel darlegen.

Vor der Beauftragung, gleich ob Kauf- und Werkvertrag, sollte man unbedingt über Termine und Lieferfristen reden und diese verschriftlichen. Auf offene Liefertermine sollte man sich gar nicht erst einlassen. Wer ordentliche Fristen und Termine schon bei Vertragsschluss regelt, kann viele Probleme und Verwerfungen, die im Nachhinein entstehen, minimieren.

Verbraucher sollten soweit es möglich ist einen verbindlichen Festpreis vereinbaren. Denn Handwerksbetriebe werden versuchen sich gegen unabsehbare Preissteigerungen zu wappnen, indem sie ihre Angebote befristen oder versuchen, sich über sogenannte Preisgleitklauseln abzusichern. Solche Klauseln müssen aufmerksam gelesen werden. Bei Zweifeln und Fragen hilft die Verbraucherzentrale weiter. ●



© Anselm / AdobeStock

## NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG

### TRINKWASSERSYSTEME



Ein Anbieter von Trinkwassersystemen, die die Entkalkung von Hauswasseranlagen bewirken sollen, hat für seine Produkte auf Flyern, die in Briefkästen eingelegt wurden, geworben. Auf den Flyern waren zugesetzte Rohre abgebildet. Diese wurden mit zugesetzten Arterien verglichen und zugleich auf das Risiko hingewiesen, dass man an Arteriosklerose erkranken könne. Dazu wurde eine Mumie abgebildet unter der Überschrift „Ist Kalk wirklich unbedenklich beim Trinken?“. Nach bisherigem wissenschaftlichem Kenntnisstand hat der Kalkgehalt von Trinkwasser keinen Einfluss auf die sogenannte Arterienverkalkung. Die Werbung des Anbieters ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Werbung mit der Angst zu beanstanden, sondern auch als irreführende Werbung unzulässig. Wir haben gegen den Anbieter Klage eingereicht. ●

### REISE-STORNIERUNGEN

Verbraucher:innen haben im letzten Jahr coronabedingt immer wieder Reisen stornieren müssen. Die Reiseanbieter haben sich mit der Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlungen schwergetan. Das Landgericht Frankfurt am Main hat in einem Fall in erster Instanz entschieden, dass der Rücktritt eines Verbrauchers, der zum Zeitpunkt der Stornierung nicht sicher wissen konnte, ob zu dem geplanten Reisezeitpunkt die Einschränkungen noch bestehen würden, berechtigt war. Das Gericht ging in dem konkreten Fall davon aus, dass Verbraucher:innen berechtigt sein müssen, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Stornierung aktuell vorliegenden Warnungen auch eine sogenannte Prognoseentscheidung zu treffen. Tatsächlich sprach das Auswärtige Amt nach der bereits ausgesprochenen Stornierung eine Reisewarnung aus. Der Anbieter war in dem konkreten Falle verpflichtet, die bereits geleistete Anzahlung umfänglich zurückzuerstatten. Die von dem Anbieter nach der Stornierung vorgenommene eigenmächtige „Umbuchung“ des Verbrauchers auf einen Reisetrip im Folgejahr war irreführend und unzulässig. Der Anbieter hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt. ●

### KOSTENPFLICHTIGE CORONA SCHNELLTESTS

Verschiedene Anbieter ermöglichen Verbraucher:innen Termine für kostenpflichtige Corona-Tests im Internet zu buchen. Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz steht ihnen regelmäßig ein Widerrufsrecht zu, sofern nicht ein gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestand greift. Verbraucher:innen sind beim Buchen von Terminen über kostenpflichtige Tests über ihr Widerrufsrecht zu belehren. Dieses erlischt auch nicht mit Buchung des Termins, sondern erst mit der Ausführung des Tests. Wir haben im Hinblick auf die vorliegenden Beschwerden Abmahnungen ausgesprochen, die angeforderten Unterlassungserklärungen wurden abgegeben. ●

## MEHR INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR INKASSODIENSTLEISTER

Inkassodienstleister sind ab Oktober 2021 verpflichtet, Privatpersonen gegenüber denen Forderungen geltend gemacht werden, detaillierter zu informieren. So genügt nicht mehr nur die Information über den Namen oder die Firma der Auftraggeberin, künftig ist in Textform der Name oder die Firma anzugeben sowie die jeweilige Anschrift. Die Anschrift war bislang nur auf Nachfrage der Verbraucher:innen mitzuteilen. Diese sollen damit die Möglichkeit haben, bei möglichen Einreden oder Einwendungen gegen die Hauptforderung unmittelbar mit dem Auftraggeber des Inkassounternehmens zur Klärung in Kontakt zu treten.

Sofern Verbraucher:innen Opfer eines Identitätsdiebstahls geworden sind, weicht die in der Bestellung angegebene Anschrift von der Anschrift der in Anspruch genommenen Person ab. In einem solchen Fall versuchen die Inkassounternehmen im Auftrag des Gläubigers selbst die Anschrift des vermeintlichen Schuldners zu ermitteln. Künftig müssen

Inkassodienstleister in dem Forderungsschreiben darauf hinweisen, dass die Adresse aufgrund von Unklarheiten ermittelt worden ist und wie sich die angeschriebenen Verbraucher gegen eine unberechtigte Forderung wehren können.

Inkassounternehmen sind des Weiteren verpflichtet, in dem Forderungsschreiben die Aufsichtsbehörde, die Anschrift der Aufsichtsbehörde und auch deren E-Mail-Adresse oder ein elektronisches Kontaktformular anzugeben. Diese Regelung soll es Verbraucher:innen erleichtern, Beschwerden über Inkassodienstleister einzureichen.

Sofern der Inkassodienstleister Verbraucher:innen anbietet, eine Ratenzahlungsvereinbarung oder Stundungsvereinbarung zu treffen, so ist der Dienstleister künftig verpflichtet, in Textform auf die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hinzuweisen. Diese Kosten sind oft beträchtlich, Privatpersonen sind sich dessen oft nicht

## VERBRAUCHERBILDUNG IM FREMDSPRACHENUNTERRICHT

Der Fremdsprachenunterricht bietet viele spannende Möglichkeiten, unterschiedlichste Themen zu behandeln. Schließlich vermittelt er ja nicht nur Sprache, sondern auch Kultur und Landeskunde aus vielen Lebensbereichen der Länder, in denen die jeweilige Sprache gesprochen wird. Aus genau diesem Grund bietet er auch zahlreiche Optionen, Verbraucherbildung spannend und lebensnah in die Unterrichtsgestaltung einzubinden.

Zum Beginn des neuen Schuljahrs freuen wir uns deshalb besonders, Ihnen drei neue abwechslungsreiche Unterrichtsmaterialien für den Fremdsprachenunterricht der Oberstufe vorstellen zu können: Unser Material „Consumer Citizenship“ für den Englischunterricht setzt am Thema politische Partizipation und Demokratiebildung an. Die Schüler:innen befassen sich damit, welche Möglichkeiten sie als Verbraucher:innen haben, ihre Konsumumwelt in ihrem eigenen Sinne zu beeinflussen und, darüber hinaus, sich für eine verbraucher:innenorientierte (und damit eine nicht-anbieterorientierte) Konsumumwelt einzusetzen. Neben einer detailreich gestalteten Illustration enthält das Unterrichtsmaterial auch weitergehende Hintergrundinformationen, die den Lehrkräften zur Vertiefung des Themas und zur Unterrichtsvorbereitung dienen. Eine interaktive Nutzung der pdf-Datei sowie die bildreiche Gestaltung erleichtern es den Lehrkräften zudem, dieses Material sowohl in Präsenz als auch im Rahmen von Distanzunterricht zu nutzen.

Unsere Materialien für den Französischunterricht greifen den Themenbereich Landeskunde und damit die spannenden Unterschiede zwischen Deutschland und unserem Nachbarland auf: In unseren beiden neuen Mate-

rialien werden französische Regelungen zur Produktkennzeichnung und zum Verbraucherrecht beleuchtet, die es so in Deutschland (noch) nicht gibt. Eines der Themen ist dabei das Verbot der geplanten Obsoleszenz. Die geplante Obsoleszenz ist eine Marketingstrategie, bei der die Lebensdauer eines Produktes absichtlich verkürzt wird, um dessen vorzeitigen Ersatz herbeizuführen. Frankreich hat diese Marketingstrategie 2015 per Gesetz untersagt. Wie genau dieses Verbot funktioniert und inwieweit es Verbraucher:innen nützt, darüber reflektieren die Schüler:innen mithilfe unseres Unterrichtsmaterials. Neben der geplanten Obsoleszenz hat Frankreich auch die Reparierbarkeit von Geräten gesetzlich geregelt. Der „indice de réparabilité“ (Reparaturindex) soll den Verbraucher:innen transparent machen, wie gut sich ein Gerät reparieren lässt. Über Sinn und Zweck, tatsächliche Transparenz und Hilfestellung für Verbraucher:innen reflektieren die Schüler:innen anhand unseres zweiten Materials für den Französischunterricht der Oberstufe.



Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Einsatz unserer Unterrichtsmaterialien und freuen uns über Ihre Anregungen und Rückmeldungen. ●

TIPP

### UNSERE ONLINE-SEMINARE FÜR LEHRKRÄFTE

„WERBUNG IN SOZIALEN MEDIEN“ AM 3. NOVEMBER

<https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/veranstaltungen/online/werbung-in-sozialen-medien>

„DURCH KAUF HELFEN“ AM 1. DEZEMBER

<https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/veranstaltungen/online/durch-kauf-helfen>

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme ein!

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:

[www.vz-bw.de/bildung-bw](http://www.vz-bw.de/bildung-bw)

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



bewusst und wissen auch nicht, dass sie verpflichtet sind, diese Kosten als Teil des Verzugserschadensersatzes zu tragen.

Problematisch sind auch oft vorformulierte Erklärungen oder Schuldanerkenntnisse, die Inkassodienstleister versenden. Betroffene, die diese vorformulierten Erklärungen unterschreiben, können in der Regel keine Einwendungen mehr geltend machen, weder gegen die Hauptforderung noch gegen die Forderungen des Inkassodienstleisters. Oft ist das Angebot einer Ratenzahlungsvereinbarung mit

einem solchen Schuldanerkenntnis verknüpft, die rechtlichen Folgen werden dabei oft nicht kommuniziert und damit auch nicht bedacht. Ab Oktober sind Inkassodienstleister deshalb verpflichtet, in Textform auf den jeweiligen Umfang und die Rechtsfolgen eines solchen Schuldanerkenntnisses hinzuweisen. Dazu muss der Inkassodienstleister typische Beispiele aufführen, zum Beispiel darlegen, dass mit Abgabe des Schuldanerkenntnisses keine Einwendungen und Einreden, wie beispielsweise die Einrede der Verjährung, gegen die Forderung mehr möglich sind. ●

## TEURES VERGNÜGEN: IN-APP-KÄUFE

**Für Kinder und Jugendliche sind Computerspiele und Browsergames eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Die Spiele-Apps können meist schnell und kostenfrei heruntergeladen werden – ein böses Erwachen haben Eltern vor allem dann, wenn die nächste Rechnung teure In-App-Käufe auflistet. Beträge von mehreren Hundert Euro sind dabei keine Seltenheit.**

Ob Lern- oder Spiele-Apps: Die meisten Anwendungen sind kostenfrei in App-Stores erhältlich, Kinder können diese häufig spielerisch einfach selbst installieren.

Meistens sind kostenfreie Spiele aber mit kostenpflichtigen Zusatzfunktionen versehen, die schnell ins Geld gehen können. Viele Spiele sind so limitiert, dass bestimmte Gegenstände und Dienste (Kleidung, Waffen oder Funktionen) nur sehr langsam erreicht werden können.

Durch Mikrotransaktionen, sprich die Zahlung kleinerer Geldbeträge während des Spiels, kann der Spielfortschritt vorangetrieben werden: Durch das Geld erkaufen sich die Spielerinnen und Spieler Erleichterungen und Fortschritte (Verkürzung der Zeiten, bessere Ausstattung).

Hierbei sind im Wesentlichen drei Varianten möglich. Durch den Kauf einer sogenannten Lootbox wird ein virtueller Behälter in Computerspielen gekauft. Der Behälter ist eine virtuelle Wundertüte, man erhält also zufällig einen bestimmten Gegenstand (Waffen, Leben etc.). Der Kauf im Spiel erfolgt durch Spielwährung (Taler, Diamanten, Sterne etc.), die Spielwährung wird jedoch durch echtes Geld erworben.

Der Battle Pass ermöglicht den zeitlich begrenzten aber auch kostenpflichtigen Zugang zu einem Belohnungssystem. Wenn die Spielerinnen und Spieler entsprechende Aufgaben bestehen, erhalten sie dafür Belohnungen. Dies können Gegenstände oder Spielwährung, aber auch extra Level oder Leben sein.

Gegen Entgelt kann auch Downloadable content (DLC) erworben werden, dabei handelt es sich um Erweiterungen wie neue Level oder Welten. Die Ausgestaltung des Angebots liegt dabei im Ermessen des Anbieters und ist vorab nicht immer erkennbar, auch kann sich die Gültigkeit der Inhalte ändern.



© Rawpixel.com / AdobeStock

Problematisch ist vor allem, dass Kinder und Jugendliche durch den Erwerb dieser Erweiterungen meist unwissentlich auf die im Telefon oder Tablet hinterlegte Kreditkarte im Apple- oder Android-Store zurückgreifen. Auch die Eltern erfahren hiervon bis zur nächsten Bank- oder Kreditkartenabrechnung nichts, wenn sie ihren Kindern im guten Glauben auf eine harmlose Freizeitbeschäftigung die Geräte überlassen haben.

Rechtsgeschäfte von Kindern im Alter bis sieben Jahren sind immer unwirksam, bei Kindern von sieben bis 18 Jahren unterliegen sie der Zustimmung der Eltern. Erlauben diese die teuren Zukäufe in Spielen nicht, so ist das

Rechtsgeschäft unwirksam und die Anbieter müssen das Geld zurückerstatten.

Einige Anbieter versuchen dies mit fingierten Bestätigungen der Volljährigkeit oder dem mutmaßlichen Einverständnis der Eltern zu umgehen. Dies ist unzulässig. Es kommt bei solchen Geschäften nur darauf an, ob Eltern ein Rechtsgeschäft von Minderjährigen im Nachhinein genehmigen oder nicht.

Insofern müssen Eltern hier gegenüber dem Anbieter die Zustimmung explizit verweigern und das Geld zurückfordern. Ein Schadensanspruch des Unternehmens gegen die Eltern besteht dabei nicht. Auch falls eine Abrechnung über das Konto des Kindes erfolgen sollte, können Eltern hier die Zustimmung versagen, da diese Rechtsgeschäfte nicht vom Taschengeldparagrafen abgedeckt sind.

Aber Vorsicht! Sind Kinder oder Jugendliche durch solche ungenehmigten In-App-Käufe bereits aufgefallen und die Eltern schieben dem Treiben keinen Riegel vor, können Unternehmen bei weiteren Einkäufen davon ausgehen, dass eine Erlaubnis der Eltern dazu besteht. Betroffene Eltern bleiben im Folgefall dann auf ihrem Schaden sitzen.

Um die ungenehmigten oder unbeabsichtigten Käufe zu verhindern, sollten Eltern auf den mobilen Geräten, auf denen gespielt werden darf, vorab In-App-Käufe deaktivieren. Wie das funktioniert haben wir auf unserer Homepage erklärt: [www.vz-bw.de/node/13532](http://www.vz-bw.de/node/13532). ●

## FALSCHES INKASSOSCHREIBEN

**Immer häufiger landen falsche und betrügerische Inkassoschreiben im Briefkasten oder E-Mailpostfach. Meist werden dabei Leistungen im Bereich „Glücksspiel“, „Streaming“ oder „Erwachsenen-Entertainment“ angemahnt.**

Das Vorgehen der Inkassobetrüger ist jeweils sehr ähnlich. Die Forderungen belaufen sich meist auf nicht geringe Summen von rund 300 bis 400 Euro. Die verschickten Briefe erscheinen aufgrund der Aufmachung offiziell: Logos vom Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. oder staatliche Logos spiegeln Seriosität vor. Die angemahnte Leistung soll Betroffene in Verlegenheit bringen und zur schnellen Zahlung veranlassen.

Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass es sich dabei meist um eine betrügerische Abzockmasche handelt und weder die Firma, noch die angebliche Forderung existieren.

Inkassounternehmen müssen eine Inkassobefugnis in Deutschland haben und sind daher im Rechtsdienstleistungsregister zu finden. Anhand einer Internetsuche unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de) lässt

sich bequem online herausfinden, ob ein Inkasso-Büro in Deutschland zugelassen ist. Wird eine Firma dort nicht aufgelistet, darf der Inkasso-Dienstleister in Deutschland nicht tätig werden.

Daneben zeigen weitere Merkmale die betrügerische Absicht auf. Neben ausländischen Bankkonten, auf die die Forderung überwiesen werden soll, zeigen die Schreiben eine krude Aufstellung der Verbindlichkeiten, beinhalten Rechtschreibfehler und notwendige Pflichtangaben fehlen.

Auch zeigt eine schnelle Suche im Internet, dass weder die Inkasso-Firma noch der angebliche Anbieter der „Streaming-, Entertainment- oder Glücksspielleistung“ unter den genannten Adressen existieren. Dagegen wurden die behaupteten Verträge nie abgeschlossen. Meistens finden sich in diesen Inkassoschreiben Drohungen mit Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und

Pfändung, so dass Angeschriebene teilweise „vorsichtshalber“ bezahlen.

Besonders perfide ist eine zusätzliche Masche, die bei falschen Inkasso-Schreiben immer wieder mal auftaucht: Neben der Forderung auf der ersten Seite wird auf der zweiten Seite des Anschreibens mit einem Kündigungsformular Hilfe bei der Kündigung des angeblichen Abonnements versprochen. Tatsächlich will der Anbieter so nur an weitere Daten wie Telefonnummer, E-Mail und IBAN der Angeschriebenen kommen, um Daten für weitere Abzock-Maschen abzugreifen. Auch wollen die falschen Firmen damit durch die Hintertür ein Eingeständnis der Angeschriebenen einholen: Indem sie Hilfe bei der Kündigung einfordern, geben sie zu, dass es überhaupt einen Vertrag gegeben hat, obwohl sie diesen nie abgeschlossen haben. In eine ähnliche Richtung zielen Angebote, die Inkasso-Forderungen in Raten zu bezahlen.

Fake-Inkasso-Schreiben sollten daher getrost ignoriert und der Polizei gemeldet werden. Der Betrugsversuch kann online über die



© Dan Race / AdobeStock

Internetwache [www.polizei-bw.de/internetwache](http://www.polizei-bw.de/internetwache) zur Anzeige gebracht werden.

Ist das Unternehmen tatsächlich registriert, sollte das Inkassoschreiben und die Forderung geprüft werden. Mit dem kostenlosen Inkasso-Tool unter [www.vz-bw.de/inkasso-check](http://www.vz-bw.de/inkasso-check) kann die Inkassopost in wenig Schritten geprüft und ein eigenes Antwortschreiben erstellt werden. ●

**INFO- UND TERMINELEFON**

Wir beraten Sie gerne persönlich.  
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.  
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr  
Freitag 10–14 Uhr

**(0711) 66 91 10**

**HOMEPAGE**

**www.vz-bw.de**

**TERMINE ONLINE VEREINBAREN**

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

[www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren](http://www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren)

**BERATUNGSTELEFON**

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr |  
Mittwoch 15 – 18 Uhr

<b>Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht</b>	0 900 1 77 444 1
<b>Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene</b>	0 900 1 77 444 2
<b>Versicherungen</b>	0 900 1 77 444 3
<b>Altersvorsorge, Banken, Kredite</b>	0 900 1 77 444 4
<b>Bauen, Wohnen</b>	0 900 1 77 444 5
<b>Energie</b>	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

<b>Gesundheitsdienstleistungen</b>	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: [www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise](http://www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise))

**UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE**

Gültig ab 1.1.2021	€
<b>Beratung, telefonisch</b>	
Festnetzpreis pro Minute	1,75
Mobilfunkpreis abweichend	
<b>Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht</b>	
<b>Fach- und Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
<b>Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene</b>	
<b>Fach- und Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
<b>Versicherungen</b>	
<b>Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
<b>Fachberatung je Versicherungssparte</b>	persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
<b>Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung</b>	persönlich (bis zu 60 Minuten) *60,00
<b>Prioritäten- und Budgetberatung</b>	persönlich (1,5 bis 2 Stunden) *90,00 bis *120,00
<b>Gesundheitsdienstleistungen</b>	
<b>Fach- und Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
<b>Altersvorsorge, Banken, Kredite</b>	
<b>Fach- und Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
<b>Private Altersvorsorge/Geldanlage</b>	persönlich (bis zu 2 Stunden) 160,00
	inklusive Prüfung bestehender Verträge
<b>Immobilienfinanzierung</b>	persönlich (bis zu 2 Stunden) 160,00
<b>Vorfälligkeitsentschädigung</b>	schriftlich (je Vertrag) 70,00
<b>Zinsnachberechnung von Sparverträgen</b>	schriftlich (je Vertrag) 70,00
<b>Bauen, Wohnen, Energie</b>	
<b>Fach- und Rechtsberatung</b>	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
<b>Mieterberatung***</b>	mietrechtliche Erstberatung, persönlich *22,00
<b>Bauangebotsprüfung</b>	Spezialberatung, persönlich
	– Baubeschreibung und Bauvertrag 370,00
	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag 180,00
<b>Energieprojekt</b>	
<b>Energieberatung</b>	(persönliche Beratung) **kostenlos
<b>Basis-Check</b>	(Beratung vor Ort) **kostenlos
<b>Gebäude-Check</b>	(Beratung vor Ort) **30,00
<b>Detail-Check</b>	(Beratung vor Ort) **30,00
<b>Heiz-Check</b>	(Beratung vor Ort) **30,00
<b>Solarwärme-Check</b>	(Beratung vor Ort) **30,00
<b>Eignungs-Check Heizung</b>	(Beratung vor Ort) **30,00
<b>Eignungs-Check Solar</b>	(Beratung vor Ort) **30,00

\* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.  
\*\* gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
\*\*\* in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

**WIR SIND WIEDER DA!**

**Aktuell (Stand 10/2021) sind die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. wieder für persönliche Beratungen und Publikumsverkehr geöffnet.**

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Öffnungszeiten, Beratungsmöglichkeiten, Veranstaltungen der Verbraucherzentrale und Corona-Hygienemaßnahmen auf unserer Internetseite: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wir-sind-wieder-da>

**BERATUNGSSTELLEN**

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart  
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 | 78056 Villingen-Schwenningen  
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



**MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK**  
Terminvereinbarung unter **0711 66 91 10**  
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr  
**bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)**  
Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr  
[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

**verbraucherzentrale**  
*Baden-Württemberg*

**Impressum**

**Herausgeber:** Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10  
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail [info@vz-bw.de](mailto:info@vz-bw.de) | Internet [www.vz-bw.de](http://www.vz-bw.de) | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

**Redaktion:** Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Autor:innen:** Vanessa Holste, Sabine Holzäpfel, Peter Griebel, Niels Nauhauser, Werner Bareis, Matthias Bauer, Tina Schwenk, Tiark Thurow, Gabriele Bernhardt, Eckhard Benner, Oliver Buttler | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



# RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

VORTRÄGE, WORKSHOPS, AUSSTELLUNGEN | KOSTENLOS

## KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf [www.vz-bw.de/onlineseminare-bw](http://www.vz-bw.de/onlineseminare-bw)



### ... Versicherungen

- 6. Oktober 16.30 Uhr | **Richtig versichert** [Kooperation mit vhs Freiburg]
- 12. Oktober 18 Uhr | **Richtig versichert**
- 3. November 18.30 Uhr | **Meine Rechte im Pflegeheim und Pflegewohngemeinschaft** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 9. November 19 Uhr | **Richtig versichert** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 30. November 19 Uhr | **Kinder richtig versichern** [Kooperation mit FBS Ulm]



### ... Bauen, Wohnen, Energie

- 13. Oktober 18.30 Uhr | **Photovoltaik lohnt sich!** [Kooperation mit der Agentur für Klimaschutz Tübingen]
- 20. Oktober 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 11. November 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 23. November 18 Uhr | **Stromanbieterwechsel - so geht's**
- 1. Dezember 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**



### ... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

- 5. Oktober 18 Uhr | **Ärger mit Handwerkern vermeiden**
- 25. Oktober 18 Uhr | **Verbraucherrechte in der digitalen Welt** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 10. November 18 Uhr | **Meine Rechte im Verbraucheralltag**
- 7. Dezember 18 Uhr | **Sicher im Internet**



### ... Altersvorsorge, Banken, Kredite

- 26. Oktober 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs**
- 27. Oktober 18 Uhr | **Ran an die Fördertöpfe!** [Kooperation mit der Energieagentur Biberach]
- 28. Oktober 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 11. November 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 16. November 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**
- 22. November 18 Uhr | **Ran an die Fördertöpfe!** [Kooperation mit der Energieagentur Biberach]
- 23. November 18 Uhr | **Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten?** [Kooperation mit vhs Freiburg]
- 9. Dezember 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs** [Kooperation mit FBS Ulm]
- 14. Dezember 18 Uhr | **Immobilienfinanzierung**

Aktuelle Veranstaltungstermine  
finden Sie auf unserer Internetseite:  
[www.vz-bw.de/veranstaltungen](http://www.vz-bw.de/veranstaltungen)



verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

Coronabedingt finden in unseren Beratungsstellen momentan keine Präsenzvorlesungen statt. Unter [www.vz-bw.de/onlineseminare-bw](http://www.vz-bw.de/onlineseminare-bw) können Sie sich jedoch wie gewohnt für unsere kostenlosen Online-Seminare anmelden.



### ... Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene

- 1. Oktober 10 Uhr | **Nahrungsergänzung im Alter**
- 9. November 17 Uhr | **Online-Einkauf von Lebensmitteln**
- 17. November 11 Uhr | **Genussvoll und gesund: Essen und Einkaufen mit 50+**
- 22. November 11 Uhr | **Essen auf Rädern**
- 3. Dezember 15 Uhr | **Nahrungsergänzung im Alter**



### ... Gesundheitsdienstleistungen

- 19. Oktober 18 Uhr | **Gesundheits-Apps**



### UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf [www.vz-bw.de/podcast](http://www.vz-bw.de/podcast) sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.



### DAS MIETER-HANDBUCH

Mietvertrag, Nebenkosten, Modernisierung, Mietminderung, Kündigung

#### Neuaufgabe Juli 2020

- Mietrecht für Mieter - in Zusammenarbeit von Verbraucherzentrale mit dem DMB Deutscher Mieterbund.
- Berücksichtigt das aktuelle Mietrecht.
- Geordnet nach zentralen Themen, einfach und übersichtlich erklärt, informiert Sie dieser Ratgeber über die aktuelle Rechtslage und über Ihre Handlungsmöglichkeiten bei Konflikten.
- Einfache, klare Erläuterungen zeigen Ihnen die Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Formulare auf.



Buch | 240 Seiten | DIN A4 | kartoniert |  
2. Auflage 2020 | Bestell-Nr. BW53-02 | 14,90 €

#### Gut orientiert in Mietrechtsfragen

Die Wohnung hat Mängel – Ihre Betriebskostenabrechnung ist fehlerhaft – Sie haben eine ungerechtfertigte Mieterhöhung bekommen? Dieses Handbuch schafft Klarheit: Sie erfahren unter anderem, wann Sie als Mieter die Miete mindern können, wie eine ordnungsgemäße Abrechnung aussehen sollte und an welche Vorgaben Vermieter bei einer Mieterhöhung gebunden sind. Mit den passenden Vertragsformularen und zahlreichen Checklisten haben Sie eine sichere Grundlage für Ihre Verhandlungen mit dem Vermieter.



**ALTELSVORSORGE**  
**Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung**

Das Renteneintrittsalter auf 68 erhöhen, Bürgerfonds statt Riester-Rente, betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener: Die Debatte, auf welchen Säulen das Rentensystem künftig baut, ist aktuell voll entbrannt. Wie die Politik die Weichen auch stellen wird: Sich mit der eigenen finanziellen Vorsorge fürs Alter zu beschäftigen ist ein Muss. Nur so lassen sich drohende Finanzlücken erkennen und zielgerichtete Strategien fürs Sparen entwickeln. Der neue Ratgeber der Verbraucherzentrale „Altersvorsorge“ bietet dazu verständliche Informationen und Tipps sowie Fallbeispiele, die den Einstieg in das komplexe Thema erleichtern.

Um die richtige Strategie entwickeln zu können, geht es vor allem um die drei entscheidenden Fragen „Wie viel Geld brauche ich im Alter?“, „Wie viel Geld steht überhaupt zur Verfügung?“ und „Bin ich eigentlich vorsorgebereit?“. Schließlich macht es nur Sinn, den Ruhestand abzusichern, wenn auch die großen Lebensrisiken auf dem Weg dorthin ausgeräumt sind, wie beispielsweise die Berufsunfähigkeit. Das Buch stellt die Vor- und Nachteile der wichtigsten Bausteine von der gesetzlichen Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung über Riester und Rürup bis hin zu Wertpapieren und Immobilien vor. Außerdem erhalten die Leser:innen wichtige Hinweise zu speziellen Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Pflegezeiten.

Buch | 232 Seiten | vierfarbig | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur  
 1. Auflage 2021  
**Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. FR68-01  
**E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB116-01  
 PDF (4,91 MB)



**Einfach nachhaltig**

Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben

Buch | 144 Seiten | 16,5 x 22 cm | Klappenbroschur | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. FR77-01 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB114-01 | 1. Auflage 2021



**Psychotherapie**  
 Chancen erkennen und mitgestalten

184 Seiten | 17,1 x 23,1 | Smartcover | 4. Auflage 2017 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. GP33-04 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB07-04

**PSYCHOTHERAPIE**

- Behandlungsempfehlungen für die wichtigsten psychischen Störungen
- Auswahl der geeigneten Therapie
- Der Ablauf einer Psychotherapie
- Kosten, Vertrag, Datenschutz
- Der „**Psychomarkt**“: Vorsicht bei Lebenshilfen aller Art
- Aktualisierte und völlig überarbeitete Neuedition auf dem Stand der Psychotherapie-Richtlinie 2017.

**Volkkrankheiten Burnout und Depression**

Jede zweite Frau und jeder dritte Mann leidet im Lauf des Lebens an einer psychischen Erkrankung. Doch wo finden Betroffene Hilfe bei Burnout, Depression und Angstattacken? Wie können Betroffene überhaupt herausfinden, ob eine Psychotherapie hilfreich sein kann? Und welches sind die entscheidenden Merkmale für eine erfolgreiche Therapie?

Dieser Ratgeber informiert darüber, was Psychotherapie leisten kann, wo Betroffene Hilfe finden und wer die Kosten übernimmt.

Mit Literaturhinweisen und wichtigen Adressen.

**EINFACH NACHHALTIG**  
**Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben**

- Bio-Möhren aus Israel oder konventionell angebaute aus der Region kaufen?
- Ist Bio-Palmöl umweltfreundlich?
- Wie vermeide ich Mikroplastik?
- Müllvermeidung: Welche Alternativen gibt es zu Plastikstrohhalm, Alufolie, Frischhaltefolie, Backpapier?
- Wann soll ich alte Waschmaschinen und Kühlschränke ersetzen und wie spare ich heute sinnvoll Energie?
- Kurze Entscheidungshilfen und verständliche Erläuterungen und Expertentipps für einen umweltbewussten Alltag

**Weil jede Entscheidung zählt**

Wer im eigenen Haushalt lebt, trifft ständig Entscheidungen, die Auswirkung auf unsere Umwelt haben – wie diese umweltfreundlich aussehen, zeigt dieser Ratgeber.

**... Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail**

**1. Geltungsbereich**  
 Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**2. Vertragspartner**  
 Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

**3. Angebot und Vertragsschluss**  
 Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

**4. Widerrufsrecht**  
 Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

**Widerrufsbelehrung**  
**Widerrufsrecht**  
 Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.  
 Versandservice der Verbraucherzentralen,  
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,  
 Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,  
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**  
 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6-10, Am Buchberg 8, 74572 Blaustadt, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

**5. Preise und Versandkosten**  
 Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

**6. Lieferung**  
 Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

**7. Nutzungsrechte**  
 Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

**8. Verpackungen**  
 Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

**9. Zahlung**  
 Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

**10. Beanstandungen**  
 Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

**11. Gewährleistung**  
 Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

**12. Datenschutzhinweis**  
 Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

**Muster-Widerrufsformular**

✂

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.  
 Versandservice der Verbraucherzentralen  
 Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf  
 Fax: 02 11/3 809 235  
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir<sup>\*)</sup> den von mir/uns<sup>\*)</sup> abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

..... Titel der Ratgeber .....

..... bestellt am ..... erhalten am .....

..... Mein Name .....

..... Meine Anschrift .....

..... Datum, Unterschrift .....

\*) Untertzufindendes streichen



256 Seiten | 14,8 x 21 cm | kartoniert | 3. Auflage 2020 | Buch 14,90 € | Bestell-Nr. TR86-03 | E-Book 11,99 € | Bestell-Nr. EB98-03

**RICHTIG VERERBEN UND VERSCHENKEN**

- Alles Wissenswerte zu Testament, Erbvertrag und Schenkung
- Übertragung eines (Teil-)Vermögens schon zu Lebzeiten
- Neue Mustertestamente und aktualisierte Rechtsprechung
- Patchworkfamilie: Was ist bei Erbschaften zu beachten?

**Gute Planung – das A und O beim Nachlass**

Ob Vermögen zu Lebzeiten schon verschenkt oder besser erst nach dem Tod vererbt werden soll - eine gute Planung ist für Erblasser enorm wichtig. Denn wer rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden will, sollte sich rechtzeitig und intensiv mit dem eigenen oder gemeinsamen Nachlass befassen. Der Ratgeber klärt über den richtigen Zeitpunkt sowie die rechtlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Rahmenbedingungen auf. Dabei hilft er auch, die persönlichen Lebensumstände zu berücksichtigen.

Mit der aktuellen Rechtsprechung und relevanten erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen!

**DAS VORSORGE-HANDBUCH**

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

**Vorsorge treffen**

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

**Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte**

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtexte erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen - mit Mustertestamenten.



Buch | 200 Seiten | DIN A4 | Broschur perforiert | Bestell-Nr. FR69-06 | 6. Auflage 2020 | **14,90 €**



192 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2021 | Buch 16,90 € | Bestell-Nr. FR66-02 | E-Book 12,99 € | Bestell-Nr. EB94-02

**MEINE IMMOBILIE FINANZIEREN**

**Haus oder Wohnung: kaufen, bauen, sanieren**

- Wie Sie Ihren Finanzbedarf richtig berechnen
- Unter welchen Bedingungen ein Bausparvertrag sinnvoll ist und wie Sie ihn einsetzen
- Welche Fördermittel Sie in Anspruch nehmen können
- Wann sich Wohn-Riester lohnt und worauf Sie dabei achten müssen
- Welche Versicherungen nötig und welche überflüssig sind

Ob Sie kaufen, bauen oder sanieren wollen – auf die kluge Immobilienfinanzierung kommt es an

**Hauskauf und Finanzierung:** Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. Doch darüber hinaus rückt die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge in Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche immer mehr in den Mittelpunkt.

Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er die selbst genutzte Immobilie mit der Einführung des sogenannten Wohn-Riesters in den Kreis der Anlageformen aufgenommen hat, für die es im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Zulagen und Steuervorteile gibt.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen das notwendige Handwerkszeug zur eigenständigen Planung und Umsetzung Ihrer Finanzierung liefern. Und zwar leicht verständlich und auf den Punkt gebracht.

**Bestellkarte**

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

**Bestellwert** bis 19,99 € ab 20,00 € **Porto- und Versandkosten Inland:** 2,50 € versandkostenfrei

**So können Sie bestellen:**

- ➔ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ➔ E-Mail [broschueren@vz-bw.de](mailto:broschueren@vz-bw.de)
- ➔ Internet [www.vz-bw.de/ratgeber](http://www.vz-bw.de/ratgeber)
- ➔ Per Post  
Versandservice der Verbraucherzentralen  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**BÄRENSTARKE KINDERKOST**

- Brauchen Kinder eine Extrawurst?
- Richtig essen lernen
- Lebensmittelkunde
- Tipps zur Organisation und Vorbereitung
- Rezepte, Rezepte, Rezepte

Der Longseller zur Kinderernährung mit über 200.000 verkauften Exemplaren - jetzt in der 14. Auflage in größerem Format: Lesefreundlich und übersichtlich, mit vielen neuen und unkomplizierten Rezepten für den Familienalltag.

**Gesunde Abwechslung in der Kinderküche**

Wer für Kinder kocht, steht in der Verantwortung: Schmecken soll es – nicht nur den Kindern – und gesund muss es sein. Dass eine abwechslungsreiche Familienkost und ausgewogene Kinderernährung nicht kompliziert oder aufwendig sein müssen, zeigt dieser Ratgeber.

Bärenstarke Kinderkost informiert über die verschiedenen Lebensmittelarten, warum „süß“ ein besonderer Geschmack ist, und wie das tägliche Kochen organisiert werden kann, damit auch Zeit für anderes bleibt.

Mit liebevollen Illustrationen von Katrin Wiehle. Ihr sympathischer Bär führt mit vielen praktischen Tipps durch den Ratgeber.



216 Seiten | 16,5 x 22 cm | vierfarbig | 14. Auflage 2018 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. ER83-14 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB69-14

**ACHTUNG, ZUCKER!**  
**Die schlimmsten Zuckerfallen und die besten Alternativen**

Wie viel Zucker ist gesund? Wo versteckt er sich? Und wie ersetzt man ihn sinnvoll? Zucker ist süß und schmeckt gut – und wir alle essen viel zu viel davon.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit: Er informiert über die verschiedenen Zuckerarten und Ersatzstoffe und klärt auf, wie gesundheitsschädlich Zucker wirklich ist. Finden Sie die Zuckerfallen im Supermarkt: In welchen Lebensmitteln versteckt sich besonders viel Zucker? Welche Alternativen gibt es? Der Ratgeber bietet über 50 zuckerarme Rezepte zum Backen und Kochen und lädt zum Experimentieren mit Süßungsmitteln ein – Trockenfrüchten, Obst oder Sirupen.



Buch | 192 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert | Bestell-Nr. ET38-01 | 1. Auflage 2016 | **14,90 €**

- Basiswissen Zucker: Wie viel Zucker braucht der Körper? Wie verwertet er ihn?
- Zuckerfallen: So tarnt die Lebensmittelindustrie den hohen Gehalt an Zucker
- Zuckerarme Rezepte für Frühstück, Salate, Backwaren, Desserts etc.

**verbraucherzentrale**  
*Baden-Württemberg*  
**Besuchen Sie uns auch im Internet:**  
www.vz-bw.de



**WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?**  
**Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag**

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

**Es schlägt auf den Magen...**

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2020 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. ET44-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB109-01

**Mitglieder herzlich willkommen!**

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. **Und nicht vergessen:** Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

**Beitrittserklärung**

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von \_\_\_\_\_ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 15.02.2021, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: [www.vz-bw.de/datenschutz](http://www.vz-bw.de/datenschutz)

**Bitte abschicken an:**  
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Mitgliederbetreuung Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart

E-Mail: [mitglieder@vz-bw.de](mailto:mitglieder@vz-bw.de)  
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse
- meiner Faxnummer

**Beitragszahlung**

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

**Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:**

- Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.
- Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01 BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

**Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz**  
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

